

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Bericht der Kommission:

Jahresbericht 2012 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der
Verhältnismäßigkeit

COM(2013) 566 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Hinweis: vgl. Drucksache 390/12 = AE-Nr. 120520



Brüssel, den 30.7.2013
COM(2013) 566 final

BERICHT DER KOMMISSION

JAHRESBERICHT 2012

**ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER
VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

BERICHT DER KOMMISSION

JAHRESBERICHT 2012 ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

1. EINLEITUNG

Der vorliegende Bericht ist der 20. Jahresbericht über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in der EU-Rechtsetzung. Er wird gemäß Artikel 9 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung dieser Grundsätze (im Folgenden: „Protokoll“) im Anhang zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgelegt.

Der Bericht untersucht, wie die verschiedenen EU-Organe und -Einrichtungen diese beiden Grundsätze umgesetzt haben und ob sich die Praxis gegenüber den Vorjahren geändert hat. Einige Kommissionsvorschläge, zu denen im Jahr 2012 begründete Stellungnahmen eingegangen sind, werden eingehender behandelt. Nachdem die nationalen Parlamente 2012 erstmals die seit dem Lissaboner Vertrag vorgesehene „gelbe Karte“ gezeigt haben, wird auf diesen Fall genauer eingegangen. Da der Subsidiaritätskontrollmechanismus und der politische Dialog zwischen den nationalen Parlamenten und der Kommission eng miteinander verknüpft sind, ist dieser Bericht als Ergänzung zum Jahresbericht 2012 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten¹ zu sehen.

2. ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DURCH DIE EU-INSTITUTIONEN

2.1. Kommission

Aufgrund ihres Initiativrechts muss die Kommission dafür sorgen, dass schon im Frühstadium einer politischen Entwicklung die richtige Entscheidung getroffen wird, wenn es darum geht, ob und wie Maßnahmen auf europäischer Ebene vorgeschlagen werden sollen.

Dementsprechend prüft die Kommission im Sinne ihrer Verpflichtung zu intelligenter Regulierung, bevor sie neue Initiativen vorlegt, ob die EU berechtigt ist, tätig zu werden, oder ob die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme auch von den Mitgliedstaaten hinreichend verwirklicht werden könnten.

Zunächst bereitet die Kommission für alle wichtigen Initiativen öffentlich zugängliche Roadmaps² vor. Diese „Fahrpläne“ enthalten eine vorläufige Beschreibung möglicher Initiativen und skizzieren die geplante politische Arbeit und Konsultation der Kommission. Dazu gehört in jedem Fall eine erste Begründung der Maßnahme im Hinblick auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

¹ COM(2013) 565.

² http://ec.europa.eu/governance/impact/planned_ia/planned_ia_en.htm.

Im weiteren Verlauf der politischen Entwicklung wird eine eingehendere Analyse von Subsidiaritätsaspekten im Rahmen der Folgenabschätzung durchgeführt. Dabei werden auch die in den Konsultationen von Interessenvertretern geäußerten Meinungen berücksichtigt. Dazu enthalten die Leitlinien zur Folgenabschätzung³ eine Reihe strukturierter Fragen zur Analyse der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, auf deren Grundlage das Recht der EU, tätig zu werden, und die Begründung der EU-Maßnahme bewertet werden.

Zur Bewertung der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit möglicher EU-Maßnahmen werden alle verfügbaren Sachverhalte herangezogen. Danach erfolgt eine sorgfältige Prüfung durch den Ausschuss für Folgenabschätzung⁴.

In Anbetracht der wichtigen Funktion, die Folgenabschätzungen für die politischen Entscheidungsträger haben, hat der Ausschuss in seinem Jahresbericht 2012⁵ auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Subsidiaritätsaspekt in allen Folgenabschätzungen robust und detailliert zu begründen.

2012 hat der Ausschuss 97 Folgenabschätzungen geprüft und 144 Stellungnahmen abgegeben. 33 % seiner Stellungnahmen enthielten Anmerkungen zur Subsidiarität.

Einer der Vorgänge, den der Ausschuss im Hinblick auf die Subsidiarität kommentiert hat, war die Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten (COM(2012) 372). Der Ausschuss forderte die federführende Dienststelle auf, *„die Bewertung der Notwendigkeit der EU-Maßnahme, des dafür vorgesehenen Zeitplans und ihres Mehrwerts auf der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage (Binnenmarkt und kulturelle Vielfalt) vorzunehmen“*. Das hat dazu geführt, dass in der revidierten Folgenabschätzung der Grund für die vorgeschlagene EU-Initiative deutlicher herausgestellt wurde, beispielsweise durch eine bessere Beschreibung des transnationalen Charakters der festgestellten Probleme, so dass ersichtlich wurde, dass der bestehende Rechtsrahmen auf nationaler und auf EU-Ebene zur Bewältigung der Probleme nicht ausreicht.

Für die Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe⁶ empfahl der Ausschuss, *„die Notwendigkeit und den Mehrwert der EU-Maßnahme deutlicher hervorzuheben, um die politischen Erwartungen richtig einordnen zu können“*. Außerdem forderte er die federführende Dienststelle auf, *„stärker auf die Komplementarität und die Koordinierung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe mit der Tätigkeit anderer Organisationen zu achten und den Bedenken von Interessenvertretern in Bezug auf Doppelarbeit und Konkurrenz Rechnung zu tragen“*. Im überarbeiteten Folgenabschätzungsbericht wurden diese Empfehlungen berücksichtigt, und das Vorgehen auf EU-Ebene wurde besser begründet.

Die Stellungnahmen des Ausschusses ermöglichen eine bessere Analyse, um festzustellen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden. Wie die Folgenabschätzungsberichte sind sie wichtige Elemente zur Unterstützung des politischen Entscheidungsprozesses der Kommission.

³ SEK(2009) 92.

⁴ http://ec.europa.eu/governance/impact/iab/iab_en.htm.

⁵ http://ec.europa.eu/governance/impact/key_docs/docs/iab_report_2012_de.pdf.

⁶ COM(2012) 514.

2.2. Nationale Parlamente

2012 gingen bei der Kommission 70 begründete Stellungnahmen von nationalen Parlamenten ein gegenüber 64 im Jahr 2011, was einer Zunahme von ca. 9 % entspricht. So wie die Gesamtzahl der Stellungnahmen, die die Kommission im Rahmen ihres umfassenderen politischen Dialogs mit den nationalen Parlamenten 2012 erhalten hat (663), ist auch der Anteil der 2012 eingegangenen begründeten Stellungnahmen gleich geblieben: Wie schon 2010 und 2011 machten sie etwas über 10 % aus. 2012 haben die nationalen Parlamente im Rahmen des Subsidiaritätskontrollmechanismus erstmals die gelbe Karte gezeigt. Diese Rüge betraf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit. In Kapitel 3 wird ausführlicher darauf eingegangen.

Nach wie vor unterscheiden sich die begründeten Stellungnahmen erheblich in ihrer Form und in der Argumentation, mit der die nationalen Parlamente den von ihnen festgestellten Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip begründen. Wie im Vorjahr war auch 2012 die schwerpunktmäßige Verteilung der begründeten Stellungnahmen nationaler Parlamente ganz unterschiedlich. Die 70 begründeten Stellungnahmen betrafen nicht weniger als 23 Kommissionsvorschläge. Die höchste Anzahl begründeter Stellungnahmen (12) betraf den Monti-II-Vorschlag, die zweithöchste Anzahl (5) den Vorschlag für eine Verordnung zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen. Zu acht weiteren Vorschlägen gingen jeweils drei begründete Stellungnahmen ein (siehe Anhang). Dieser Trend scheint die unterschiedlichen politischen Interessen der nationalen Parlamente zu bestätigen, die unterschiedliche Prioritäten setzen, um im Rahmen des Subsidiaritätskontrollmechanismus Vorschläge der Kommission auszuwählen, und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach unterschiedlichen Kriterien bewerten. Das erschwert ihre Koordinierung untereinander.

Wie schon 2011 hat der schwedische *Riksdag* von allen nationalen Parlamenten die weitaus höchste Zahl begründeter Stellungnahmen (20) angenommen, fast doppelt so viele wie 2011 (11). Der *Riksdag* prüft alle Kommissionsvorschläge unter dem Subsidiaritätsaspekt. Er verteilt die Prüfung auf alle Parlamentsausschüsse, die offenbar unterschiedliche Kriterien anwenden. Das könnte ein Grund für die Anzahl der begründeten Stellungnahmen des *Riksdag*⁷ sein. Die zweithöchste Anzahl begründeter Stellungnahmen (7) hat der französische *Sénat* vorgelegt, gefolgt vom deutschen *Bundesrat* (5). Allein diese drei Kammern haben 2012 fast 50 % aller begründeten Stellungnahmen nationaler Parlamente abgegeben.

Der 18. Halbjahresbericht der COSAC⁸ gibt einen Überblick über die Verfahren und Praktiken der parlamentarischen Prüfung⁹. Der Bericht stützt sich auf die Antworten der nationalen Parlamente/Kammern auf einen Fragebogen. Er stellt fest, dass sich die Verfahren unterscheiden, insbesondere hinsichtlich der Auffassungen der nationalen Parlamente über das Verhältnis zwischen den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Die einen halten sie für gleichwertig, während andere im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lediglich einen Bestandteil der Subsidiarität sehen. Die meisten nationalen Parlamente sind jedoch der Meinung, dass Subsidiaritätskontrollen nur dann wirksam sein können, wenn auch die Verhältnismäßigkeit geprüft wird.

⁷ Bericht des Verfassungsausschusses (*Konstitutionsutskottet*) des schwedischen *Riksdag*, 2012/13:KU8.

⁸ Die COSAC ist die Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europaangelegenheiten der nationalen Parlamente in der Europäischen Union, der auch Vertreter des Europäischen Parlaments angehören.

⁹ Eighteenth Bi-annual Report: Developments in European Union Procedures and Practices Relevant to Parliamentary Scrutiny, 27. September 2012.

Aus dem Bericht geht hervor, dass eine große Mehrheit der nationalen Parlamente eigenen Angaben zufolge ihre begründeten Stellungnahmen häufig auf eine umfassendere Auslegung des Subsidiaritätsprinzips stützt, als sie das Protokoll Nr. 2 vorsieht. So meint beispielsweise die niederländische *Eerste Kamer*, dass es nicht möglich sei, die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bei der Subsidiaritätskontrolle auszuklammern. Nach Auffassung des tschechischen *Senát* ist Subsidiarität allgemeiner und abstrakter Art und kein striktes, klares Rechtskonzept, und deshalb sei eine umfassende Interpretation anzuwenden. Das britische *House of Lords* ist der gleichen Auffassung und spricht sich für eine umfassendere Interpretation des Grundsatzes aus; obwohl der Grundsatz ein Rechtskonzept sei, hänge seine Anwendung in der Praxis von der politischen Bewertung ab.

Da die nationalen Parlamente unterschiedlicher Auffassung über den Inhalt und die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sind, gehen auch ihre Meinungen darüber auseinander, ob Leitlinien zur Klärung des Umfangs der Subsidiaritätskontrolle und entsprechende Kriterien benötigt werden. Nur die Hälfte der nationalen Parlamente, die den COSAC-Fragebogen beantwortet haben, sprach sich dafür aus. Alle Befürworter waren sich darin einig, dass eventuelle Leitlinien auf keinen Fall bindend sein dürften.

2.3. Europäisches Parlament und Rat

Im Rat sorgt der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (Coreper) dafür, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden. Das Europäische Parlament hat 2012 eine neue horizontale Direktion eingerichtet, um die Parlamentsausschüsse bei Folgenabschätzungen und Bewertungen des europäischen Mehrwerts umfassender unterstützen zu können.

Im Rahmen der Folgenabschätzungen werden die Roadmaps der Kommission für ihre geplante politische Arbeit und Konsultation geprüft, und die Folgenabschätzungen der Kommission werden einer ersten Bewertung unterzogen. Auf Ersuchen einzelner Ausschüsse können in diesem Rahmen auch detaillierte Bewertungen von Folgenabschätzungen der Kommission, zusätzliche Analysen von Aspekten der Vorschläge, mit denen sich die Kommission zunächst nicht befasst hat, und Folgenabschätzungen der vom Parlament angestrebten Änderungen durchgeführt werden.

Das Europäische Parlament befasst sich jetzt auch mit dem europäischen Mehrwert von Vorschlägen und analysiert den potenziellen Nutzen künftiger Maßnahmen der EU. Auf Antrag eines Ausschusses des Europäischen Parlaments können Bewertungen des europäischen Mehrwerts vorgelegt werden, um die potenziellen Folgen abzuschätzen und festzustellen, welche Vor- und Nachteile die vom Parlament in seinen legislativen Berichten formulierten Vorschläge haben. Das Europäische Parlament kann jetzt auch Berichte über die Kosten erstellen, mit denen zu rechnen ist, wenn keine Maßnahmen auf EU-Ebene erfolgen, sowie über Politikbereiche, in denen durch eine Maßnahme auf EU-Ebene größere Effizienz erreicht und/oder ein „öffentliches Gut“ geschaffen werden kann, wenn es bisher noch keine derartige Maßnahme gibt.

2012 hat das Europäische Parlament 10 erste Bewertungen in Bezug auf Folgenabschätzungen der Kommission, eine detaillierte Bewertung einer Folgenabschätzung der Kommission und drei Berichte über europäischen Mehrwert vorgelegt.

Am 13. September 2012 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung über bessere Rechtsetzung an, die teilweise auf den Jahresbericht 2010 der Kommission über die

Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit¹⁰ eingeht. Hier schlägt das Europäische Parlament genau wie die COSAC vor, die Möglichkeit zu prüfen, auf EU-Ebene Kriterien zur Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen.

Außerdem hebt der Bericht des Europäischen Parlaments die regionale und die lokale Dimension der Subsidiaritätsprüfung hervor und fordert von der Kommission eine unabhängige Analyse der Rolle regionaler und lokaler Parlamente im Bereich der Subsidiaritätskontrolle. In ihrer Antwort auf den Bericht des Europäischen Parlaments¹¹ wies die Kommission darauf hin, dass der Ausschuss der Regionen diese Analyse bereits vorbereitet habe¹².

2.4. Ausschuss der Regionen

2012 schlug der Ausschuss der Regionen (AdR) eine neue Strategie zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ein. Ziel ist es, die Governance-Struktur der Subsidiaritätskontrolle durch den AdR zu stärken, einen umfassenden Ansatz zur Subsidiaritätskontrolle im Entscheidungsprozess der EU zu verankern, europäische und nationale Institutionen in diese Arbeit einzubeziehen und die Klagebereitschaft des AdR vor dem Gerichtshof zu stärken.

Vor diesem Hintergrund wurde der Lenkungsausschuss Subsidiarität eingerichtet, der die politische Steuerung der Subsidiaritätskontrolle durch den AdR gewährleisten soll. Er koordiniert die Subsidiaritätskontrolltätigkeit im Verlauf des Jahres und sorgt für die politische Weiterverfolgung. Seine Aufgabe ist es, jährlich Prioritäten für die Subsidiaritätskontrolle auszuwählen und die Anwendung der geeignetsten Instrumente und Verfahren des Netzes zur Subsidiaritätskontrolle vorzuschlagen, um die Arbeit der Berichterstatter des AdR im Gesetzgebungsprozess zu unterstützen.

Die geänderte Strategie sieht vor, dass die Subsidiaritätskontrolle durch den AdR schon in der prälegislativen Phase ansetzen sollte. Dieses Konzept stützt sich auf die Expertengruppe Subsidiarität, der 16 Fachleute aus dem Netz für Subsidiaritätskontrolle angehören, die aufgrund ihres Fachwissens auf dem Gebiet der Subsidiarität und ihrer profunden Kenntnisse des EU-Rechts ausgewählt wurden. Am 25. Oktober 2012 trat die Expertengruppe erstmals zusammen und wählte Initiativen für prioritäre Kontrollen aus. Auf dieser Grundlage beschloss das AdR-Präsidium am 30. Januar 2013 das Arbeitsprogramm Subsidiarität¹³. Es umfasst vier Initiativen, die im Arbeitsprogramm der Kommission für 2013 vorgesehen sind (Elektronische Rechnungstellung bei öffentlichen Aufträgen; „Blauer Gürtel“ für den Seeverkehr im Binnenmarkt; Überprüfung der Abfallpolitik und Abfallgesetzgebung; Umweltklima- und Energiebewertungsrahmen für eine sichere Gewinnung von nicht konventionellem Kohlenwasserstoff), sowie die urbane Mobilität (im Arbeitsprogramm der Kommission für 2013 nicht enthalten, doch die Kommission hat für 2013 eine Mitteilung über die urbane Dimension der europäischen Verkehrspolitik angekündigt).

Das 2007 eingerichtete Netz für Subsidiaritätskontrolle ist das wichtigste Kontrollinstrument des AdR. Ende 2012 waren 141 Partner daran beteiligt. Das Netz hat auch 2012 wieder neue Mitglieder gewonnen und seine Vertretungsgrundlage verstärkt, da insbesondere regionale

¹⁰ KOM(2011) 344.

¹¹ SP (2012) 766/2.

¹² <http://extranet.cor.europa.eu/subsidiarity/regpex/Pages/Study-on-Regional-Parliaments.aspx>.

¹³ CDR2336-2012.

Parlamente und Regierungen beigetreten sind. Die Konsultationen der am Netz beteiligten Partner sind das wichtigste Handlungsinstrument, das bei der Vorbereitung des Entwurfs für eine Stellungnahme durch einen Berichtersteller des AdR eingesetzt wird. 2012 fanden drei Konsultationen statt: über die Fazilität „Connecting Europe“¹⁴, über das Siebte Umweltaktionsprogramm (UAP)¹⁵ und über das Recht auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit („Monti II“)¹⁶. Im Rahmen des Aktionsplans des Netzes für Subsidiaritätskontrolle hat sich eine Arbeitsgruppe das ganze Jahr mit der Überarbeitung der TEN-T-Leitlinien und der Fazilität „Connecting Europe“ befasst.

Im Februar 2012 startete REGPEX (Regional Parliament Exchange) als Teilbereich des Netzes für Subsidiaritätskontrolle, der regionalen Parlamenten und Regierungen mit Legislativbefugnissen offensteht. Es unterstützt diese Regionen bei ihrer Subsidiaritätskontrolle der EU-Gesetzgebung, insbesondere im Rahmen des durch den Lissabon-Vertrag eingeführten Frühwarnsystems, und bei ihrer möglichen Konsultation durch die nationalen Parlamente. Der AdR betrachtet REGPEX nicht nur als technische Datenbank, die Zugang zu Informationsquellen verschafft und regionale Positionen veröffentlicht, sondern auch als Netzwerk, das Kontakte unter den „rechtsetzenden Regionen“ in der EU fördert.

Zu folgenden Initiativen legte der AdR im Jahr 2012 Stellungnahmen vor, in denen Zweifel an der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit geäußert wurden, teilweise mit Hinweis auf mögliche Gesetzesverstöße: Vorschlag für eine Verordnung über den EFRE, Siebtes Umweltaktionsprogramm, Paket „öffentliche Auftragsvergabe“, Paket „Datenschutz und Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.

2.5. Gerichtshof

2012 ist kein Urteil des Gerichtshofs ergangen, dass eine wesentliche Weiterentwicklung des Subsidiaritätsprinzips bewirkt hätte. In seinem Urteil vom 19. Dezember 2012 in der Rechtssache C-288/11 P *Mitteldeutsche Flughafen* hat der Gerichtshof aber bestätigt, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht für den Bereich staatlicher Beihilfen gilt, für den ausschließlich die Kommission zuständig ist.

In seinem Urteil vom 19. April 2012 in der Rechtssache C-221/10 P *Artegodan* hat der Gerichtshof erneut festgestellt, dass Subsidiarität und ganz allgemein die im Vertrag vorgesehene Zuständigkeitsverteilung dem Einzelnen keine Rechte verleihen und dass daher eine Verletzung dieser Vorschriften an sich noch keine außervertragliche Haftung der Union und ihrer Institutionen auslösen kann.

3. WICHTIGE FÄLLE, IN DENEN BEDENKEN HINSICHTLICH SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT ERHOSEN WURDEN

¹⁴ KOM(2011) 659.

¹⁵ COM(2012) 95.

¹⁶ COM(2012) 130.

Vorschlag für eine Verordnung über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit (Monti II)

Die nationalen Parlamente haben 12 begründete Stellungnahmen zum Monti-II-Vorschlag abgegeben. Mit insgesamt 19 Stimmen (die Schwelle liegt bei 18) wurde erstmals die sogenannte gelbe Karte¹⁷ ausgelöst.

Die Kommission wollte mit ihrem Vorschlag das Verhältnis zwischen der Ausübung der sozialen Rechte und der im Vertrag verankerten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit klären. Sie hat versucht, die Bedenken von Interessenvertretern (vor allem von Gewerkschaften) auszuräumen, denen zufolge durch die Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen *Viking Line* und *Laval* der wirtschaftlichen Freiheit im Binnenmarkt Vorrang vor dem Streikrecht eingeräumt wird, und durch ein Rechtsinstrument klarzustellen, dass keine der beiden Rechtspositionen Vorrang hat. Die Kommission war sich bewusst, dass die Sache heikel ist und dass es schwierig sein würde, einen Kompromiss zwischen widerstreitenden Interessen zu finden in der Frage, wie in einem Arbeitskampf, an dem Unternehmen und Arbeitnehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind, am besten vorzugehen ist.

Begründete Stellungnahmen wurden abgegeben von: SE *Riksdag* (2 Stimmen), DK *Folketing* (2 Stimmen), FI *Eduskunta* (2 Stimmen), FR *Sénat* (1 Stimme), PL *Sejm* (1 Stimme), PT *Assembleia da República* (2 Stimmen), LV *Saeima* (2 Stimmen), LU *Chambre des Députés* (2 Stimmen), BE *Chambre des Représentants* (1 Stimme), UK *House of Commons* (1 Stimme), NL *Tweede Kamer* (1 Stimme) und MT *Kamra tad-Deputati* (2 Stimmen).

Die meisten nationalen Parlamente, von denen begründete Stellungnahmen eingegangen sind, bezweifelten, dass Artikel 352 AEUV als Rechtsgrundlage für den Vorschlag herangezogen werden kann. Die meisten waren der Auffassung, dass diese Rechtsgrundlage unzureichend begründet worden sei. Einige waren der Meinung, dass der Ausschluss des Streikrechts aus dem Geltungsbereich von Artikel 153 AEUV auch die Möglichkeit ausschließt, Artikel 352 AEUV als Rechtsgrundlage heranzuziehen. Ebenso viele nationale Parlamente äußerten Zweifel am Mehrwert des Vorschlags und an der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme. Einige Kammern wiesen darauf hin, dass sich an der derzeitigen rechtlichen Situation durch den Vorschlag nichts ändern werde, andere sahen darin keinen Beitrag zu mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Fünf nationale Parlamente führten an, dass das Streikrecht nach Artikel 153 Absatz 5 AEUV gar nicht in den Zuständigkeitsbereich der EU falle, während andere meinten, dass der allgemeine Grundsatz und die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar seien und negative Konsequenzen für das Streikrecht haben könnten. Unter anderem wurde die Notwendigkeit eines alternativen Mechanismus zur Streitbeilegung bezweifelt, da die nationalen Parlamente befürchteten, dass er mit nationalen Systemen kollidieren werde. Auch die Notwendigkeit eines Warnmechanismus wurde angezweifelt.

Nach einer eingehenden Prüfung der Argumente der nationalen Parlamente in ihren begründeten Stellungnahmen kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt worden sei.

In ihren Antworten an die nationalen Parlamente, von denen begründete Stellungnahmen eingegangen sind¹⁸, erläuterte die Kommission, dass sie mit ihrem Vorschlag eine Klärung

¹⁷ Siehe Artikel 7 Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

der allgemeinen Grundsätze und der auf EU-Ebene geltenden Bestimmungen zur Wahrnehmung des Grundrechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit anstrebe und dabei dem Erfordernis Rechnung trage, sie in grenzüberschreitenden Situationen miteinander zu vereinbaren. Die Kommission blieb bei ihrem Standpunkt, dass dies nicht allein von den Mitgliedstaaten geregelt werden könne und Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich seien.

Die Kommission hat mangels einer ausdrücklichen Regelung im Vertrag Artikel 352 AEUV als Rechtsgrundlage gewählt. Artikel 153 Absatz 5 AEUV nimmt das Streikrecht von den Bereichen aus, für die in der EU Mindeststandards in Richtlinien festgelegt werden können. Einige Gerichtsurteile haben jedoch deutlich gemacht, dass kollektive Maßnahmen nicht aus dem Geltungsbereich des EU-Rechts ausklammert werden, auch wenn Artikel 153 nicht für das Streikrecht gilt. Außerdem ging die Kommission davon aus, dass eine Verordnung als Rechtsinstrument am besten geeignet ist, da sie unmittelbar anwendbar ist und die Regelungen daher weniger komplex sind, und dass dadurch die Rechtssicherheit für alle erhöht wird, die den Rechtsvorschriften in der EU unterliegen, indem die geltenden Bestimmungen geklärt werden.

Außerdem werde durch die vorgeschlagene Verordnung die Rolle der nationalen Gerichte bei der Feststellung des Sachverhalts und bei der Beurteilung anerkannt, ob die betreffenden Maßnahmen Ziele verfolgen, die ein berechtigtes Interesse darstellen, sich für die Erreichung dieser Ziele eignen und nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgehen. Er würde auch die Bedeutung geltender nationaler Gesetze und Verfahren zur Ausübung des Streikrechts anerkennen einschließlich vorhandener Einrichtungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung, die durch den Vorschlag nicht verändert oder beeinträchtigt würden. Er erläutere die Rolle alternativer Mechanismen für die informelle Streitbeilegung, die es in einer Reihe von Mitgliedstaaten gibt.

Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt worden sei, aber sie nahm die Meinungen der nationalen Parlamente ebenso wie den Stand der Diskussionen der Interessenvertreter über den Vorschlag für eine Verordnung zur Kenntnis. Sie hat erkannt, dass ihr Vorschlag nicht die erforderliche politische Unterstützung im Europäischen Parlament und im Rat erhalten würde, um angenommen zu werden, Deshalb informierte die Kommission das Europäische Parlament, den Rat und die nationalen Parlamente per Schreiben vom 12. und 13. September 2012 über ihre Absicht, den Vorschlag zurückzuziehen. Sie gab ihrer Hoffnung Ausdruck, dass damit eine schnelle Beratung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG ermöglicht werde und die Umsetzung der Rechte entsandter Arbeitnehmer gemäß Ziffer 3 Buchstabe l des Pakts für Wachstum und Beschäftigung vorankommen werde, den der Europäische Rat am 28.-29. Juni 2012 beschlossen hat. Am 26. September 2012 beschloss die Kommission, den Monti-II-Vorschlag zurückzuziehen¹⁹.

*Vorschlag für eine Verordnung zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen*²⁰

¹⁸ Schreiben vom 14. März 2013.

¹⁹ PV(2012) 2017: <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/10061/2012/EN/10061-2012-2017-EN-F-0.Pdf>.

²⁰ COM(2012) 617. Vorläufer war das EU-Programm zur Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union, das 2013 ausläuft; auf den Vorschlag der Kommission KOM(2010) 486 waren ebenfalls drei begründete Stellungnahmen eingegangen.

Die zweithöchste Anzahl begründeter Stellungnahmen (5) im Jahr 2012 betraf den Vorschlag für eine Verordnung zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen. Alle nationalen Parlamente, die eine begründete Stellungnahme vorgelegt haben²¹, beanstandeten das Fehlen einer ausreichenden Begründung hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips²². Der deutsche *Bundestag* führte an, dass die EU nach Artikel 174 und 175 AEUV keine Zuständigkeit für die Armutsbekämpfung habe. Für die Sozialpolitik und sozialpolitische Maßnahmen seien die Mitgliedstaaten zuständig. Der Vorschlag verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der schwedische *Riksdag* argumentierte, dass Armut und soziale Ausgrenzung am besten durch Beschäftigung, die es den Menschen ermöglicht, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, und durch ein System der sozialen Absicherung für die gesamte Bevölkerung zu bekämpfen seien. Für die Sozialversicherung seien die Mitgliedstaaten zuständig, und Unterstützungsleistungen würden am besten von den Mitgliedstaaten geregelt. Dem schloss sich das dänische *Folketing* an. Seiner Auffassung nach kann das Ziel, Unterstützung für am meisten von Armut betroffene Personen zu leisten, am besten von den Mitgliedstaaten auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene erreicht werden. Das britische *House of Lords* meinte, die Kommission habe kein überzeugendes Argument vorgetragen, um ihren Vorschlag im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip zu begründen. Wenn Zweifel daran bestünden, dass alle Mitgliedstaaten die Sozialausgaben und sozialen Investitionen auf einem ausreichend hohen Niveau halten können, bestehe die Möglichkeit, dem durch Maßnahmen im Rahmen bestehender Kohäsionsprogramme der EU zu begegnen. Das britische *House of Commons* bezweifelte die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme.

In ihren Antworten auf diese begründeten Stellungnahmen wies die Kommission darauf hin, dass sie während der Folgenabschätzung das Recht der EU, tätig zu werden, und den Mehrwert geprüft habe und dass die Ergebnisse in der Begründung zum Vorschlag zusammengefasst seien. Die Kommission stimmte zu, dass Arbeit und eigene Einkünfte der beste Weg seien, sozialer Ausgrenzung zu begegnen, und dass der Europäische Sozialfonds das wichtigste Instrument der EU zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung durch Unterstützung von Aktivierungsmaßnahmen bleiben werde. Sie wies aber auch darauf hin, dass immer mehr Europäer zu weit vom Arbeitsmarkt entfernt seien, um von der Unterstützung durch die bestehenden Fonds profitieren zu können. Die Kommission verwies auf die im Vorschlag vorgesehene Verpflichtung, materielle Unterstützung mit flankierenden Maßnahmen zu kombinieren, um die soziale Wiedereingliederung der Leistungsempfänger zu fördern und so den vorgeschlagenen Fonds zu einem Instrument zu machen, der über passive Interventionen hinausgeht. Sie betonte, dass der vorgeschlagene Fonds auf nationalen Förderprogrammen basieren werde und unter geteilter Verantwortung stehen werde, wobei es vorrangig Aufgabe der Mitgliedstaaten sei festzustellen, welche Zielgruppen und Interventionsarten in Betracht kämen.

*Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr*²³

Von den acht Kommissionsvorschlägen, die Anlass zu drei begründeten Stellungnahmen gaben, wurde der Vorschlag für eine Datenschutzverordnung nicht nur unter dem Aspekt der Subsidiarität, sondern auch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit kritisiert. Einige nationale Parlamente waren der Auffassung, dass sich der vorgeschlagene Rechtsakt in seinem

²¹ DE *Bundestag*, DK *Folketing*, UK *House of Lords*, UK *House of Commons* und SE *Riksdag*.

²² Artikel 5 des Protokolls Nr. 2.

²³ KOM(2012) 11.

Geltungsbereich auf den grenzüberschreitenden Austausch beschränken sollte. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit argumentierten sie, dass der Vorschlag den Umgang des öffentlichen Sektors mit personenbezogenen Daten (insbesondere in den Bereichen Gesundheit und soziale Dienste) beeinflussen könne. Mehrere nationale Parlamente hatten Bedenken hinsichtlich des Umfangs und der Menge der an die Kommission übertragenen Zuständigkeiten. Diesem Argument schlossen sich auch die Mitgliedstaaten in den Diskussionen im Rat sowie einige Mitglieder des Europäischen Parlaments an.

In ihren Antworten erläuterte die Kommission, dass die Entscheidung für eine Verordnung darauf abziele, die bestehenden europäischen Datenschutzgesetze weiter zu harmonisieren, um für ein hohes Maß an Datenschutz in der gesamten Union zu sorgen und den freien Datenverkehr mit personenbezogenen Daten im Binnenmarkt zu gewährleisten. Innerhalb der Grenzen der Verordnung würden die Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum im öffentlichen Sektor behalten, wie es im Vorschlag bereits spezifiziert sei. Hinsichtlich der übertragenen Zuständigkeiten erläuterte die Kommission, dass damit sichergestellt werde, dass die Gesetzgebung an die laufende Weiterentwicklung im Bereich der elektronischen Daten entsprechend angepasst werden könne, ohne dass der Rechtsakt von den Mitgesetzgebern erneut verhandelt werden müsse.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

2012 wurde im interinstitutionellen Kontext vermehrt auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit geachtet, nicht zuletzt dadurch, dass die nationalen Parlamente erstmals die gelbe Karte zeigten.

Die Subsidiaritätskontrolle stand ganz oben auf der Agenda des Europäischen Parlaments und des Ausschusses der Regionen. Beide haben ihre internen Verfahren geändert, um die Folgen und den Mehrwert ihrer Arbeit besser prüfen zu können. Die EU-Institutionen und -Organe befassen sich auch mit Synergien bei der Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. So kann der Ausschuss der Regionen jetzt auf ausdrückliches Ersuchen der Kommission Informationen über die regionalen und lokalen Auswirkungen eines geplanten Vorschlags für die Folgenabschätzungen der Kommission liefern. Das Europäische Parlament hat bessere Voraussetzungen für die Folgenabschätzung und die Bewertung des europäischen Mehrwerts geschaffen

2012 fanden eingehendere Diskussionen über die Definition der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Notwendigkeit statt, den Umfang der Subsidiaritätskontrolle im Vertrag besser zu definieren. Zwar sehen die nationalen Parlamente eindeutige Vorteile in einer engeren Koordinierung ihrer Kontrolltätigkeit, und es werden vermehrt Leitlinien gefordert, doch sie möchten das Recht auf Auslegung der Grundsätze behalten. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass in den Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung²⁴ bereits die Kriterien für die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in Kommissionsvorschlägen festgelegt worden sind und dass die Kommission andere Institutionen stets dazu aufgerufen hat, die gleichen Kriterien anzuwenden.

²⁴ SEK(2009) 92.

Anhang

Liste der Initiativen der Kommission, zu denen die nationalen Parlamente im Jahr 2012 begründete Stellungnahmen²⁵ hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips²⁶ übermittelt haben

	Dokument der Kommission	Bezeichnung	Begründete Stellungnahmen (Protokoll Nr. 2)	Autor der mit Gründen versehenen Stellungnahme
1	COM(2012) 130	Vorschlag für eine Verordnung über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit (Monti II)	12	BE <i>Chambre des Représentants</i> DK <i>Folketing</i> FI <i>Eduskunta</i> FR <i>Sénat</i> LV <i>Saeima</i> LU <i>Chambre des Députés</i> MT <i>Kamra tad-Deputati</i> NL <i>Tweede Kamer</i> PL <i>Sejm</i> PT <i>Assembleia da República</i> UK <i>House of Commons</i> SE <i>Riksdag</i>
2	COM(2012) 617	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen	5	DE <i>Bundestag</i> DK <i>Folketing</i> UK <i>House of Commons</i> UK <i>House of Lords</i> SE <i>Riksdag</i>
3	COM(2012) 380	Regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG	5	CY <i>Vouli ton Antiprosopon</i> NL <i>Eerste Kamer</i> NL <i>Tweede Kamer</i> FR <i>Sénat</i> SE <i>Riksdag</i>
4	KOM(2012) 11	Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr	4	DE <i>Bundesrat</i> BE <i>Chambre des Représentants</i> FR <i>Sénat</i> SE <i>Riksdag</i>

²⁵ Um eine begründete Stellungnahme im Sinne des Protokolls Nr. 2 handelt es sich, wenn darin ein Verstoß gegen die Subsidiarität festgestellt wird und sie innerhalb von acht Wochen nach der Übermittlung des Vorschlags an die nationalen Parlamente an die Kommission übermittelt wird.

²⁶ In der Reihenfolge der Anzahl begründeter Stellungnahmen, die zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2012 bei der Kommission eingegangen sind.

		(Datenschutz-Grundverordnung)		
5	KOM(2011) 778	Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen	3	BE <i>Chambre des Représentants</i> SK <i>Národná Rada</i> SE <i>Riksdag</i>
6	KOM(2011) 779	Spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	3	BE <i>Chambre des Représentants</i> SK <i>Národná Rada</i> SE <i>Riksdag</i>
7	KOM(2011) 828	Vorschlag für eine Verordnung über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	3	DE <i>Bundesrat</i> FR <i>Sénat</i> NL <i>Tweede Kamer</i>
8	KOM(2011) 897	Konzessionsvergabe	3	DE <i>Bundesrat</i> AU <i>Bundesrat</i> ES <i>Congreso de los Diputados/Senado</i>
9	COM(2012) 372	Kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt	3	FR <i>Sénat</i> PL <i>Sejm</i> SE <i>Riksdag</i>
10	COM(2012) 381	Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge	3	CY <i>Vouli ton Antiprosopon</i> NL <i>Eerste Kamer</i> NL <i>Tweede Kamer</i>
11	COM(2012) 382	Vorschlag über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG	3	CY <i>Vouli ton Antiprosopon</i> NL <i>Eerste Kamer</i> NL <i>Tweede Kamer</i>
12	COM(2012) 576	Zugang zu genetischen Ressourcen und ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich	3	FR <i>Sénat</i> IT <i>Senato della Repubblica</i>

		aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Europäischen Union		SE <i>Riksdag</i>
13	COM(2012) 614	Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren / Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und damit zusammenhängende Maßnahmen	3 ²⁷	DK <i>Folketing</i> NL <i>Eerste Kamer/Tweede Kamer</i> SE <i>Riksdag</i>
14	KOM(2011) 821	Gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet	2	FR <i>Sénat</i> SE <i>Riksdag</i>
15	KOM(2012) 10	Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung, oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr	2	DE <i>Bundesrat</i> SE <i>Riksdag</i>
16	COM(2012) 167	Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken	2	AU <i>Bundesrat</i> ES <i>Congreso de los Diputados/Senado</i>
17	COM(2012) 48	Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG in Bezug auf die Information der breiten Öffentlichkeit über verschreibungspflichtige Arzneimittel	2	PL <i>Senat</i> SE <i>Riksdag</i>
18	COM(2012) 49	Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf die Information der breiten Öffentlichkeit über	2	PL <i>Senat</i> SE <i>Riksdag</i>

²⁷ Zu diesem Vorschlag erhielt die Kommission insgesamt sechs begründete Stellungnahmen, von denen drei (PL *Sejm*, PL *Senat*, UK *House of Lords*) nach dem 31. Dezember 2012, aber noch vor Ablauf der Frist am 15. Januar 2013 eingegangen sind.

		verschreibungspflichtige Humanarzneimittel		
19	COM(2012) 84	Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Humanarzneimitteln und ihrer Aufnahme in die staatlichen Krankenversicherungssysteme	2	AU <i>Nationalrat</i> LU <i>Chambre des Députés</i>
20	KOM(2011) 793	Alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung)	2	DE <i>Bundesrat</i> NL <i>Eerste Kamer</i>
21	KOM(2011) 895	Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste	2	SE <i>Riksdag</i> UK <i>House of Commons</i>
22	KOM(2011) 896	Öffentliche Auftragsvergabe	2	SE <i>Riksdag</i> UK <i>House of Commons</i>
23	KOM(2011) 747	Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen	1	SE <i>Riksdag</i>
24	KOM(2011) 794	Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Verordnung über Online-Streitbeilegung)	1	NL <i>Eerste Kamer</i>
25	KOM(2011) 824	Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen der Union und Aufhebung der Richtlinie 96/67/EG	1	LU <i>Chambre des Députés</i>
26	KOM(2011) 834	Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (2014-2020)	1	SE <i>Riksdag</i>
27	KOM(2011) 873	Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR)	1	SE <i>Riksdag</i>
28	KOM(2011) 877	Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors	1	SE <i>Riksdag</i>
29	COM(2012) 150	Vorschlag zur Änderung der	1	AU <i>Bundesrat</i>

		Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse		
30	COM(2012) 280	Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010	1	SE <i>Riksdag</i>
31	COM(2012) 35	Statut der Europäischen Stiftung (FE)	1	LT <i>Seimas</i>
32	COM(2012) 363	Strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug	1	SE <i>Riksdag</i>
33	COM(2012) 369	Klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG	1	PL <i>Sejm</i>
34	COM(2012) 511	Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank	1	SE <i>Riksdag</i>
	Begründete Stellungnahmen zu einzelnen Vorschlägen		83	
	Begründete Stellungnahmen zu mehreren Vorschlägen ²⁸		-13	
	INSGESAMT		70	

²⁸ Da einige der Stellungnahmen mehrere Vorschläge betreffen, ist in der Tabelle die Anzahl der begründeten Stellungnahmen zu jedem Vorschlag angegeben. Um auch zu zeigen, wie viele begründete Stellungnahmen bei der Kommission eingegangen sind, wird die Anzahl der begründeten Stellungnahmen, die sich auf mehr als einen Vorschlag beziehen, abgezogen.